

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weißenfels GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV), gültig ab 01.01.2017

1. Anwendungsbereich

Die Gasgrundversorgungsverordnung sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle vom Lieferanten in Niederdruck versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und dem Lieferanten abgeschlossenen Versorgungsverträge.

2. Änderung Kundenanlage

Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen und deren Verbrauchsgeräte sind innerhalb von vier Wochen dem Lieferanten anzuzeigen.

3. Abrechnung / Abschlagszahlung

3.1. Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/ oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. **Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 3.3 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.**

3.2. Zum Ende jedes (vom Lieferanten festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.3. **Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 10.**

4. Vorauszahlung

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlungen der Abschlagsbeträge zu verlangen gemäß § 14 GasGVV.

5. Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein vom Lieferanten benanntes Konto ein. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Lieferanten kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

6. Zahlung und Verzug

6.1. **Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).**

6.2. **Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.**

7. Unterbrechung der Versorgung

7.1. **Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.**

7.2. **Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.**

8. Kündigung

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von der bisherigen Anschrift)

9. Datenschutz / Widerspruchsrecht

9.1. Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen; telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

10. Kostenpauschalen

Mahngebühr pro Mahnschreiben ^{*1)}	3,30 Euro
Postversand einer Onlinerechnung oder Rechnungszweitschrift je Rechnung ^{*2)}	4,70 Euro
Gewünschte Zwischenabrechnung mit Selbstablesung je Abrechnung ^{*2)}	18,50 Euro
Gewünschte Zwischenabrechnung mit Ablesung durch EVU je Abrechnung ^{*2)}	30,42 Euro

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2015.

Weißenfels, den 01.01.2017
Stadtwerke Weißenfels GmbH

*1) Auf diese genannten Preise wird keine Umsatzsteuer erhoben.

*2) Die genannten Preise verstehen sich inkl. gültiger Umsatzsteuer von derzeit 19 %.